



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 28. JANUAR 2016

NR. 4

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 34
Aktenzeichen: 36.13-1.04/12 Niedernstöcken (Fl. 1; Flst. 78)

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Lehrte

Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2016 34

Bebauungsplan Nr. 08/22 „Alter Kirchweg“ in der Gemarkung Sievershausen 35

Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Stadt Pattensen

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen 36

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover Land

Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes vhs Hannover Land 38

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen 38

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen 39

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den
§§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-
SchG)**

**Aktenzeichen: 36.13-1.04/12 Niedernstöcken (Fl. 1;
Flst. 78)**

Die Dierking GbR, Am Weder 11, 31535 Neustadt a. Rbge. hat mit Antrag vom 08.08.2015 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. der Ziffer 7.1.1.2 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV, „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Erweiterung der bestehenden Legehennenhaltung in der Gemarkung Niedernstöcken, Flur 1, Flurstück 78 in Neustadt a. Rbge. beantragt. Die Tierzahl wird von 14.990 auf 22.763 erweitert. Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG). Vorhaben dieser Art sind unter Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Spalte 2 mit einem „S“ versehen. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Erweiterung der Legehennenhaltung hat zu dem Ergebnis geführt, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hilbig

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Lehrte

**Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haus-
haltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	98.707.500,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	101.280.200,00 €
der außerordentlichen Erträge	591.700,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen	591.700,00 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.360.600,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.866.400,00 €
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.173.100,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.146.500,00 €
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.975.000,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.121.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.975.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.855.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
Gewerbsteuer	440 v. H.

Lehrte, den 09. Dezember 2015

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 11.01.2016 unter dem Aktenzeichen 151421 (10) erteilt worden.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Haushaltsplan mit allen Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen, Zimmer 2.5 im Nordflügel, öffentlich aus.

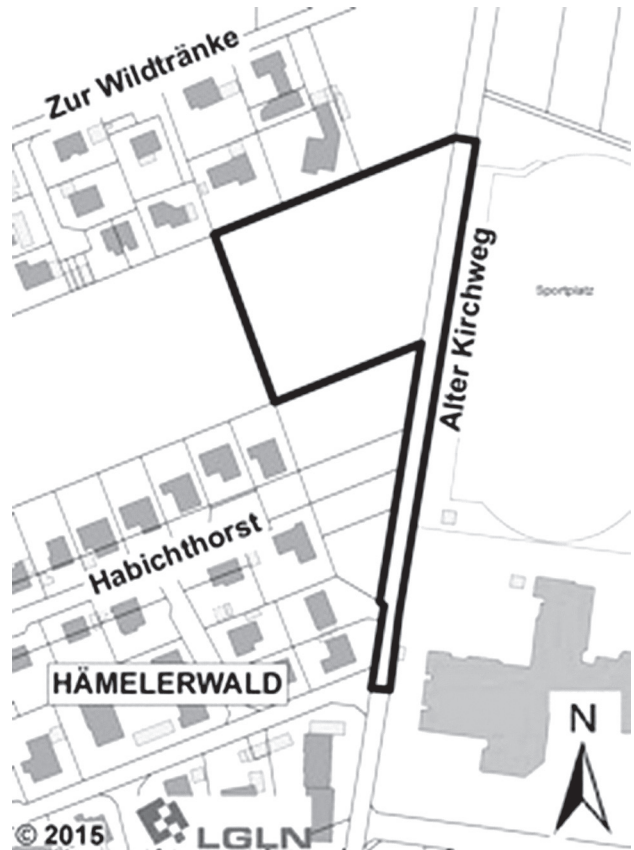
Lehrte, 14. Januar 2016

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

**Bebauungsplan Nr. 08/22 „Alter Kirchweg“ in der Gemarkung Sievershausen
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 08/22 „Alter Kirchweg“ in der Gemarkung Sievershausen als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.

Geltungsbereich A:



Geltungsbereich B:

Der Geltungsbereich B umfasst in der Gemarkung Sievershausen, Flur 1 das Flurstück 81/2.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 08/22 „Alter Kirchweg“ in der Gemarkung Sievershausen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 12.01.2016

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

2. Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 14. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis
- § 2 Beginn und Ende der Nutzung
- § 3 Widerruf der Zuweisung
- § 4 Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften
- § 5 Aufsicht
- § 6 Haftung für Schäden
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte
- § 9 Nutzungsentschädigung
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Pattensen stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Pattensen zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstigen Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die unterzubringenden Personen, im Folgenden Benutzer genannt, werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Pattensen in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung benannten Zeitpunkt.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein
 - a) durch Verzichtserklärung der Benutzer gegenüber der Stadt Pattensen oder einer mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Person,
 - b) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Stadt Pattensen (§ 3),
 - c) wenn die Stadt Pattensen feststellt, dass die Unterkunft von dem eingewiesenen Benutzer nicht mehr bewohnt wird, oder
 - d) mit dem Tode des Benutzers.

§ 3

Widerruf der Zuweisung

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn,

- a) dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,

- b) der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- d) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Pattensen und dem Vermieter beendet wird,
- e) die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Pattensen nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- f) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Benutzer und/oder Nachbarn führt,
- g) wenn Umsetzungen der zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- h) die Leistungsberechtigung nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entfällt,
- i) der Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen will,
- j) der Benutzer den Status als Asylbewerber oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verliert, oder
- k) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 4

Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Pattensen unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Unterkunft einen wesentlichen Mangel aufweist oder wenn eine Maßnahme zum Schutz der Unterkunft oder des zugehörigen Grundstücks vor einer Gefahr erforderlich ist. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Den Benutzern sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen nicht gestattet. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. sind nur mit Genehmigung der Stadt Pattensen zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Pattensen auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die von der Stadt Pattensen beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt Pattensen ist untersagt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet der Benutzer, an den die verlorenen Schlüssel ausgegeben wurden.

- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen können die Stadt oder deren Beauftragte besondere Hausordnungen erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erlassenen Anordnungen der bediensteten und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.

§ 5 Aufsicht

Bedienstete der Stadt Pattensen sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt,

- a) den Benutzern und deren Besuchern Weisungen zu erteilen,
- b) aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücken auf Zeit oder auf Dauer zu untersagen,
- c) in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten, und
- d) aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Benutzer, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch deren Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Pattensen nicht.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Pattensen auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Pattensen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Einweisung in die Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Einweisung übernommen wurden. Kommen die Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Pattensen berechtigt, die Unterkunft auf Kostend der Benutzer zu räumen und/oder reinigen zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Pattensen haftet nicht für den

Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

- (2) Wird die in Verwahrung genommene Habe nicht spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzer ihr Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Pattensen die Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung einer etwaigen rückständigen Nutzungsschädigung bzw. der entstandenen Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.

§ 9 Nutzungsschädigung

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne des § 1 werden Gebühren (Benutzungsgebühren und Nebenkosten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Zwangsmittel

Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig Im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - b) sich nach dem Widerruf der Einweisungsverfügung weiterhin unrechtmäßig in einer Unterkunft aufhält
 - c) gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 21.01.2016

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover Land

Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes vhs Hannover Land

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2012 und erteilt gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer für den Vollzug der Haushaltsführung die Entlastung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2012 in Höhe von 32.863,06 € als Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2012 in Höhe von 2.992,44 € als Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 29.01.2016 bis 08.02.2016 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 11, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 14.01.2016

ZWECKVERBAND VHS HANNOVER LAND
Martin Kurth
Verbandsgeschäftsführer

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Otternhagen hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 05. Mai 1987 beschlossen:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- e) Urnenbaumgräber § 14
- f) Urnenpartnergräber § 14 a)
- g) Individuelle Rasengräber § 15

Nach § 13 werden folgende § 14, § 14a) und § 15 eingefügt:

§ 14

Urnenbaumgräber

- (1) Urnenbaumgräber werden im Todesfall mit einer oder zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht für ein Doppelgrab ist bei Beisetzung der zweiten Urne für beide Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit zu verlängern. Weitere Verlängerungen der Nutzungszeit sind nicht möglich.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Bodendeckern bepflanzt und sind frei von jeglichem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (3) Eine Grabplatte mit Beschriftung wird vom Friedhofsträger verlegt. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 I Nr. 4 der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 14 a)

Urnenpartnergräber

- (1) Urnenpartnergräber werden im Todesfall mit zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht für ein Doppelgrab ist bei Beisetzung der zweiten Urne für beide Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit zu verlängern. Weitere Verlängerungen der Nutzungszeit sind nicht möglich.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Bodendeckern bepflanzt und sind frei von jeglichem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Eine Grabtafel mit Beschriftung wird vom Friedhofsträger an einer Stele angebracht. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 I Nr. 7 der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 15

Individuelle Rasengräber

- (1) Individuelle Rasengräber werden im Todesfall mit einer oder zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Leiche für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht für ein Doppelgrab ist bei der zweiten Beisetzung für beide Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit zu verlängern. Weitere Verlängerungen der Nutzungszeit sind nicht möglich.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden teils bepflanzt, teils mit Gras eingesät und sind frei von jeglichem Grab- und Blumenschmuck

sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

- (3) Zur Erinnerung an die/den Verstorbene(n) ist ein stehender Grabstein mit einer Beschriftung, die mindestens den Namen und das Geburts- sowie Sterbejahr des/der Verstorbenen enthält, aufzustellen. Der Grabstein darf eine Maximallhöhe von 80 cm nicht überschreiten. Die Kosten hierfür sind nicht in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Otternhagen, den 19.01.2016

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde

U. Dörries-Birkholz L.S. Tanja Steuber

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf, den 20.01.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt
in
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 11.11.1998 beschlossen:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
für 30 Jahre: 342,00 Euro
2. **Wahlgrabstätte:**
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 426,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 15,00 Euro
3. **Individuelles Rasengrab**
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - 1.780,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 51,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet die Pflege sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr der Grabstelle für die Dauer des Nutzungsrechtes.

4. Reihengrabstätte im Rasenfeld

für 30 Jahre 1.680,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet eine Namenstafel, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld

für 30 Jahre 950,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet eine Namenstafel, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

6. Urnenbaumgrab:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.490,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 27,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet eine Grabplatte sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

7. Urnenpartnergrab

a) für 30 Jahre – 2 Grabstellen - 3.210,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung
- beide Grabstellen - 58,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet zwei Namenstafeln sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Pflege der Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes.

II. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals 25,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Je Grabstelle und Jahr 20,00 Euro

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Otternhagen, den 19.01.2016

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Otternhagen

U. Dörries-Birkholz L. S. Tanja Steuber
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf, den 20.01.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
